

| | | | |
|------------------------------------|--|------------------------|-------------------------|
| H T W G | Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung | Infoblatt | Version 01 / 22.03.2022 |
| | | Lehrbeauftragte | Seite 1 von 2 |

Infoblatt für Lehrbeauftragte

1. Lehrauftrag

- ❖ Gemäß § 56 Landeshochschulgesetz (LGH) kann die Hochschule zur Ergänzung des Lehrangebotes Lehraufträge erteilen. Mindestvoraussetzungen: Hochschulabschluss oder hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung. Lehrbeauftragte müssen nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für Sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.
- ❖ Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.
- ❖ Die Summe der gesamten Lehraufträge darf je Person 8 SWS (Semesterwochenstunden) nicht übersteigen (hochschulübergreifend).
- ❖ Lehrbeauftragte sind Angehörige der Hochschule. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmer*innen im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Ihr Honorar gehört zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Es unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug und ist deshalb von den Lehrbeauftragten in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Es unterliegt auch nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht, so dass die Lehrbeauftragten für ihre Kranken- und Rentenversicherung selbst zu sorgen haben. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Entgelt-Fortzahlungen im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte ebenfalls nicht in Betracht.
- ❖ Lehrbeauftragte sind hinsichtlich ihrer selbständigen Tätigkeit für die Hochschule nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- ❖ Die Hochschule kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörer*innen anwesend waren. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, eine geringere Hörerzahl der zuständigen Fakultät/Einrichtung mitzuteilen. Diese unterrichtet das Präsidium/Personalreferat und nimmt zur Frage des Widerrufs Stellung.

2. Vergütung

- ❖ Durch die Unterrichtsvergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen, die Teilnahme an Konferenzen und sonstigen zum Unterricht gehörenden Veranstaltungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht UVergVwV.
- ❖ Der Vergütungssatz beträgt derzeit € 40,00 und bezieht sich auf eine Unterrichtseinheit (mindestens 45 Minuten).
- ❖ Die Berechnung der Vergütung erfolgt aufgrund der tatsächlich gehaltenen Vorlesungsstunden.

3. Fahrtkosten

- ❖ Fahrt-/Reisekosten werden grundsätzlich nicht erstattet. In Ausnahmefällen, gemäß dem Beschluss des Präsidiums der Hochschule vom 06. April 2009, werden Fahrt-/Reisekosten – sofern ein Beschluss des Fakultätsvorstands vorliegt – wie folgt erstattet:

| | | | |
|------------------------------------|--|-----------|-------------------------|
| H T W G | Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung | Infoblatt | Version 01 / 22.03.2022 |
| | Lehrbeauftragte | | Seite 2 von 2 |

1 SWS: maximal € 200,- (nur nach Vorlage vom Belegen)

2 SWS: maximal € 400,- (nur nach Vorlage vom Belegen)

3 bis 8 SWS: maximal € 500,- (nur nach Vorlage von Belegen)

Tagegelder gem. § 9 LRGB werden nicht erstattet.

- ❖ Die Auszahlung von Auslagen/Fahrtkosten wird nur nach schriftlicher Zustimmung der Fakultät/Einrichtung ausgezahlt und in der Regel mit der Abrechnung des Lehrauftrags zusammen ausgezahlt. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, die Originale der Belege vorzulegen. Die Erstattung von Fahrt-/Reisekosten ist schriftlich zu beantragen.
- ❖ Die Erstattung von Fahrt-/Reisekosten unterliegt – ebenso wie die Lehrauftragsvergütung – nicht dem Lohnsteuerabzug.

4. Abrechnung

- ❖ Die gehaltenen Vorlesungsstunden bzw. Übungen sind in das aktuelle Abrechnungsformular einzutragen.
- ❖ Die Abrechnung ist über die zuständige Fakultät einzureichen und zu bestätigen.
- ❖ Nach der Bestätigung durch die Fakultät wird die Auszahlungsanordnung durch die Abteilung Personal vorgenommen.

5. Hochschulkonto / E-Mail-Adresse / Nutzung der IT-Dienste

Jeder Lehrbeauftragte kann nach Aktivierung des Hochschulkontos verschiedene IT-Dienste der Hochschule nutzen. Zur internen Kommunikation verwenden Sie bitte ausschließlich die für Sie eingerichtete HTWG E-Mail-Adresse. Das RZ-Login wird mit der Erteilung des Lehrauftrags mitgeteilt.

Zur Abwicklung der Lehrveranstaltung und zur Verteilung von Materialien benützen Sie bitte unsere Moodle-Plattform (<https://moodle.htwg-konstanz.de>). Der Zugang dazu erfolgt mit dem Rechenzentrums-Login.

Bei Rückfragen zu Ihren Zugangsdaten können Sie sich unter rechenzentrum@htwg-konstanz.de an unser Rechenzentrum wenden. Ihre E-Mails können Sie unter <https://webmail.htwg-konstanz.de> abfragen.

6. Lehrbeauftragten-Schlüssel

Sie erhalten auf Antrag einen Lehrbeauftragten-Schlüssel für alle Hörsäle und Beamer der Hochschule. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihre*n Ansprechpartner*in in der Fakultät.

7. ZACK-Karte

Lehrbeauftragte, die einen Lehrbeauftragten-Ausweis (ZACK-Karte) möchten, insbesondere für die Nutzung der Bibliothek und für die Parkplatznutzung, bitten wir, ein Passbild (bevorzugt in elektronischer Form per E-Mail) an ausweisfoto@htwg-konstanz.de zu senden. Nach Erhalt der ZACK-Karte können Sie diese am Validierungsdrucker (Gebäude A, Erdgeschoss und Gebäude F, Erdgeschoss) für das Semester freischalten.